

UMGANG MIT ALKOHOL UND DROGEN IM SC WERNSDORF

Mit dem Cannabisgesetz (CanG) wurde in Deutschland der private Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum sowie der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen zum 1. April 2024 unter Auflagen legalisiert.

Der akute Konsum von Cannabis führt jedoch zu vielfältigen kognitiven Beeinträchtigungen. Insbesondere betrifft dies die Gedächtnisleistung, Aufmerksamkeit und Psychomotorik, sowie eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfindung.

Diese Leistungseinschränkungen stehen dem verantwortungsvollen Umgang mit Waffen (und Kraftfahrzeugen!) vergleichbar mit Alkoholgenuss entgegen.

Aus diesem Grund ist das Mitführen, jeglicher Genuss oder gar Anbau von THC – haltigen Cannabisprodukten auf dem Vereinsgelände des SC-Wernsdorf e.V. untersagt.

Für die Teilnahme am Schießbetrieb verpflichten sich alle Teilnehmer nicht alkoholisiert zu sein (0,0 Promille) und nicht unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten mit Suchtpotenzial oder anderen berauschenden Mitteln zu stehen.

Aufsichten und Vorstand des SC-Wernsdorf e.V. sind bei Verdacht berechtigt, die Mitwirkung an Drogen- bzw. Alkoholtests zu verlangen und die Testperson bei Weigerung bzw. positivem Ergebnis vom Schiessbetrieb auszuschließen.

P. Thiem,
2. Stellv. Vorsitzender
Wernsdorf, 20.04.2024